

**Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996,**  
**zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 07.05.1996 folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Kierspe erhebt von den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet bei einer fristgerechten Abmeldung mit der Entlassung des Schülers.

**§ 2**

**Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren der Musikschule sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni fällig.
- (2) Die Gebühren für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe sind monatlich jeweils zum 15. zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührentarif**

- (1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Jahr je Kind bzw. Jugendlichen:

			Euro mtl.
a)	Musikalische Früherziehung	67,5 Minuten wöchentlich	23,50
b)	Grundunterricht		
ba)		90 Minuten wöchentlich	23,50
bb)		45 Minuten wöchentlich	13,50

## c) Instrumental- und Vokalunterricht für Unter-, Mittel- und Oberstufe

			Euro mtl.
ca)	Einzelunterricht	45 Minuten wöchentlich	68,00
cb)	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	36,50
cc)	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	26,00
cd)	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	23,50
ce)	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	21,00
cf)	Einzelunterricht	30 Minuten wöchentlich	50,00

## d) Rhythmusunterricht

			Euro mtl.
	Gruppenunterricht 8-10 Schüler	45 Minuten wöchentlich	13,50

## e) Bläserklassen Gesamtschule

			Euro mtl.
	Inkl. Instrumentenausleihe		25,00

- (2) Für Erwachsene mit eigenem Einkommen betragen die Gebühren je Teilnehmer und Jahr im Instrumental- und Vokalunterricht für Unter-, Mittel- und Oberstufe

			Euro mtl.
a)	Einzelunterricht	45 Minuten wöchentlich	94,00
b)	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	57,50
c)	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	36,50
d)	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	31,00
e)	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	23,50
f)	Einzelunterricht	30 Minuten wöchentlich	73,00

- (3) Für Erwachsene mit eigenem Einkommen beträgt die Gebühr je Teilnehmer und Jahr im Rhythmusunterricht Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde im Gruppenunterricht zu 8 – 10 Schülern 276,00 Euro (mtl. 23,00 Euro).
- (4) Die Teilnahmegebühr für die Folk- und Popgruppe beträgt monatlich 5,50 Euro. Sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist, wird keine Gebühr erhoben. Für Schüler bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen wird die Gebühr auf 4,00 Euro monatlich reduziert.

- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, aus, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als einen Monat (4 Unterrichtstage) beträgt. Die Erstattung wird zu Beginn des Folgejahres verrechnet.

#### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigung**

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich mit Ausnahme zu den Bläserklassen der Gesamtschule

(1)

1. wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule besuchen

- für das zweite Kind um 10 %,
- für das dritte Kind um 20 %,
- für das vierte Kind um 30 % und für jedes weitere Kind mit jeweils 10%iger Steigerung der Ermäßigung,

Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich jeweils nach dem Lebensalter der die Musikschule Kierspe besuchenden Kinder, wobei für das an Lebensjahren ältere die volle Gebühr zu entrichten ist. Die Beträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet,

2. wenn ein Schüler in mehreren Hauptfächern unterrichtet wird, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach entsprechend der Kinderermäßigung,

3. in besonderen Fällen, wenn Fleiß und Begabung des Schülers dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen.

(2) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder an der Folk- und Popgruppe begründet keinen Anspruch auf Kinderermäßigung.

#### **§ 5**

#### **Erhebung**

(1) Die Gebühren der Musikschüler werden durch einen besonderen Bescheid mitgeteilt.

(2) Dies gilt nicht für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe. Die verbindliche Anmeldung in der Schule zum Besuch dieser Klassen verpflichtet zur Entrichtung der monatlichen Gebühr. Einzelheiten hierzu sind im Einzelfall mit der Schulleitung der Gesamtschule zu klären.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Änderungen durch:**

- 1.1. Änderungssatzung vom 23.04.1997, in Kraft ab 01.08.1997
- 1.2. Euroanpassungssatzung vom 08.10.2001, in Kraft ab 01.01.2002
2. Änderungssatzung vom 27.03.2013, in Kraft ab 04.04.2013